

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Vertragsgrundlage aller Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB), soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

Abweichende mündliche oder auf andere Art getroffene Vereinbarungen sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

1.2 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen usw. sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gegen Vergütung nach den Sätzen der GOI zugänglich gemacht werden oder sind auf Verlangen zurückzugeben.

1.3. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der angebotenen Werkstoffe, die wir nicht zu vertreten haben, können gleichwertige Werkstoffe geliefert werden. Daraus sich ergebende Preisdifferenzen sind in der Abrechnung auszuweisen und zu berücksichtigen.

2. Termine

2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Das gilt auch für Unklarheiten, Änderungen, Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.)

2.2. Der Auftraggeber hat in Fällen des Verzugs nur dann den Anspruch aus §8 Ziffer 3 VOB (Teil B), wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Mangels dieser Voraussetzungen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) unter Ausschluss weitergehender Ansprüche verlangen.

3. Gewährleistung

3.1. Für alle Arbeitsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach der Abnahme.

3.2. Für Material und Bauteile übernehmen wir die Gewährleistung nur nach der Haftbarkeit des Vorlieferanten. Anfallende Arbeitsleistungen für Ein- und Ausbau werden von uns gesondert berechnet.

3.3. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Teils des Auftrages bei Dritten, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht für diesen Teil des Auftrages.

3.4. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne Einverständnis Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vornimmt oder vornehmen lässt.

3.5. Festgestellte Mängel oder Beanstandungen gelten nur dann als vorbehalten, wenn sie unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach der Abnahme oder der Inbetriebnahme und noch vor einer eventuellen Weiterverarbeitung schriftlich an uns bekanntgegeben werden.

3.6. Für bauseitig gestellte Materialien, Bauteile oder Beleuchtungskörper wird ein Verwahrungs- und Bearbeitungsrisiko nur übernommen, wenn die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich vorsieht oder auf die gesamte Bestellung eine Vergütung von 10% des beschaffungswertes geleistet wird.

4. Preise

4.1 Die Preise basieren auf den zur Zeit gültigen Lohn- und Materialkosten. Nach Vertragsabschluss eintretende tarifliche Lohnerhöhungen werden in der sich daraus ergebenden Mehrbelastung des Auftragnehmers ausgeglichen. Diese erhöht sich um den errechneten Zuschlag für lohnabhängige Kosten.

4.2. Nach Vertragsabschluss eintretende Materialpreiserhöhungen sind auszugleichen, soweit nicht vorher eine Vorauszahlung erfolgt ist. Für Werkstoffe, die am Weltmarkt großen Schwankungen unterliegen (z.B. Kupfer, Blei, Gummi), gilt ein Preisausgleich nur dann, wenn der kalkulierte Kurs im Angebot angegeben wurde. Der Abrechnung wird der Kurs am Lieferungstag zugrunde gelegt.

4.3. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt §15 Ziffer 5 VOB (Teil B). Für Verschnitt werden bei Aufmaß folgende Längen zugeschlagen:

Bei Leitungen und Kabeln bis 16mm² 5%
bei Leitungen und Kabeln über 16mm² 3%
bei Rohrleitungen 10%

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Bei Aufträgen deren Ausführungen über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer anzufordern und binnen 10 Tagen vom Auftraggeber zu leisten. Leistet der Auftraggeber auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht, kann der Auftragnehmer die Arbeit einstellen oder vom Auftrag zurücktreten. Er hat im Falle des Rücktritts Anspruch auf Teilrechnung und Ersatz des ihm entgangenen Gewinnes.

5.2. Bei Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe des Diskontsatzes zuzüglich 2% berechnet.

5.3. Die Rechnungen sind Handwerker-Rechnungen und zahlbar bei Erhalt ohne Abzug (VOB DIN 1961).

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Vertraglich gelieferte oder verarbeitete Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Schluss Bestimmung

7.1. Die Vertragsbestimmungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner unwesentlicher Teile in ihren übrigen Teilen für die Vertragsparteien verbindlich.

7.2. Gerichtsstand ist für beide Teile in allen Fällen das zuständige Gericht unseres Geschäftssitzes.